



→ **Bildung und Gesellschaft**

Abteilung 6

An alle
Erhalter von Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen
und Kinderhäusern und die
LeiterInnen dieser Einrichtungen

in der Steiermark

per Mail

GZ: ABT06-50.00-23/2009-37

Ggst: **Rundschreiben betreffend Aufsichtspflicht bei
der Busbeförderung von Kindergartenkindern**

Referat

Kinderbildung und -betreuung

Bearbeiterin: Fr. Mag^a Draschbacher

Tel.: (0316) 877- 3684

Fax: (0316) 877- 2136

E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 18. Oktober 2012

Sehr geehrte Erhalterin, sehr geehrter Erhalter,
sehr geehrte Leiterin, sehr geehrter Leiter!

Ausgehend von verstärkten Anfragen zur Aufsichtspflicht bei der Beförderung von Kindergartenkindern wird seitens der Abteilung 6 – Referat Kinderbildung und –betreuung auf Folgendes hingewiesen:

1. Bringung in den und Abholung vom Kindergarten durch eine geeignete Begleitperson

Die Frage, welche Personen „geeignete Begleitpersonen“ zur Bringung und Holung eines Kindes im Sinne von § 23 Abs. 4 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Steiermärkisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 22/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 61/2011, sind, unterliegt der Beurteilung der/des jeweiligen Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagogen im konkreten Einzelfall.

Für die Beurteilung, ob es sich um eine geeignete Person im Sinne des Gesetzes handelt, sind verschiedenste Faktoren (Alter der Person, körperliche oder geistige Beeinträchtigung der Person, Länge und Gefährlichkeit des Weges, persönliche Eigenschaften des Kindes etc.) zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Frage, ob ein/e Buslenker/in eine geeignete Person im Sinne der genannten Bestimmungen darstellt, wobei hier vor allem die Größe des Busses ein maßgebliches Beurteilungskriterium darstellt.

Allgemein gültige Vorgaben, wie im jeweiligen Fall vorzugehen ist, welches Verhalten zulässig ist und welches nicht, gibt es nicht. Es kommt immer auf die Umstände des Einzelfalles an.

A-8010 Graz • Stempfergasse 4

Wir sind von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: alle Straßenbahn-Linien, Haltestelle Hauptplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

2. Bringung zum und Abholung vom Bus

Möglicherweise kann die Buslenkerin/der Buslenker die Kinder nicht selbst in den Kindergarten begleiten bzw. von diesem wieder abholen, da z.B. Kinder eines anderen Kindergartens oder Schüler mittransportiert werden und die Lenkerin/der Lenker den Bus nicht unbeaufsichtigt mit den anderen Kindern zurücklassen kann.

In diesen Fällen hat die Erhalterin/der Erhalter sicherzustellen, dass die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten von einer entsprechend geeigneten Person begleitet werden. Dazu bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- Die Begleitung wird vom Personal des Kindergartens übernommen. Die Kinderbetreuerin/der Kinderbetreuer darf die Gruppe allerdings nur dann verlassen, wenn gemäß § 17 Abs. 1 Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz nicht mehr als 7 Kinder im Kindergarten zurückbleiben und daher die Betreuung durch die Pädagogin/den Pädagogen während dieser Zeit ausreichend ist.
- Sollte diese Variante nicht in Frage kommen, weil die Betreuerin/der Betreuer auf Grund der Gruppengröße ihre/seine Aufsichtspflicht in der Gruppe wahrnehmen muss, hat die Erhalterin/der Erhalter eine entsprechende Begleitperson für die Wegstrecke vom und zum Bus zur Verfügung zu stellen. Dies könnte beispielsweise eine/ein Gemeindebedienstete/r oder ein Elternteil eines Kindes sein.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:
i.V.
(Unterschrift am Original im Akt)
Mag. Schober eh.

F.d.R.d.A.: Heinrer